



Samstag, 3. Oktober 2009 (Ergänzungen 2014/2017)

## Archeion

Die Griechen hätten, so liest man in allen Geschichtsbüchern, die erste echte Demokratie der Welt geschaffen. Sie nannten den Sitz ihrer Behörden „Archeion“.

An die Verwaltung einer Demokratie müssen ganz andere Anforderungen gestellt werden, als an diejenige jeder anderen Regierungsform. Was auf demokratischem Wege zustande kommt, muss nachvollziehbar sein. Eine lückenlose Beweisführung ist Bedingung. Das Volk übt die Souveränität aus und ist darum auf Kontrollmöglichkeiten angewiesen.

Für Verwaltung und Politische Führung kann nur die lückenlose Nachvollziehbarkeit die Messlatte sein.

Verwaltung und Politische Führung sind deshalb darauf angewiesen, dass ihr Schriftgut zweckentsprechend behandelt wird. Es genügt nicht, wenn es heute „hergestellt“ und gelesen werden kann, es muss langfristig haltbar und ohne grossen Aufwand zugänglich sein. Schriftgutverwaltung, oder, wie das bisher genannt wurde: Aktenablage und Archivierung, sind nicht Aufgaben, die im Nebenhinein erledigt werden können. Das wussten auch schon die Verwalter der ältesten Demokratie der Welt. Sie bauten zweckentsprechende Räume und nannten diese „grammata-phylakion“ oder auch „chartaphylakion“, was beides letztlich „sicherer Ort für Schriften“ bedeutet.

Auch das Römische Reich, obwohl auf dem Höhepunkt seiner Macht von einer Musterdemokratie weit entfernt, verfügte schon sehr früh über sein „chartarium“: es stand hinter dem Saturntempel in Rom (auch dies ist ein deutlicher Beweis dafür, dass Schrift dem Aufbau und der Erhaltung von Macht dient).

Es handelt sich also nicht um ein eigentliches Charakteristikum der Demokratien, denn auch Monarchien haben Archive geführt, aber ohne „sicheren Ort für Schriften“ kann sich eine Demokratie langfristig nicht halten. Das ist bei Monarchien durchaus nicht der Fall. Einzelpersonen haben ein Gedächtnis und es gab Monarchen, die während Jahrzehnten regierten, uns aber doch nur sehr wenig Schriftgut hinterlassen haben. Sie waren meist ihr Leben lang in ihrem Reich unterwegs. Der Verzicht auf stete Wanderschaft, der etwa im 13. Jahrhundert einsetzte, bedeutete aber zwangsläufig eine Aufteilung der bisher uneingeschränkten Machtbefugnisse auf verschiedene Untertanen, die vor Ort die Interessen ihres Kaisers wahrnahmen. Dass die Kaiser ein Interesse daran hatten, ihre Untertanen kontrollieren zu können, leuchtet ein: Akten wurden angelegt, Protokolle aufgenommen, Verträge

abgeschlossen, kurz: spätere Rekonstruktionen der eigenen und fremden Handlungsweise ermöglicht.

Dass der Wert dieses gesammelten Schriftgutes von der Art und Weise der Aufbewahrung abhängt, kann nicht bestritten werden. Räumlichkeiten mit ausgeglichenem, trockenem Klima, Einrichtungsgegenstände, die eine geordnete, gut zugängliche Aufbewahrung erlauben, Aufbewahrungsmethoden, die dem Schriftgut keinen Schaden zufügen, Ordnungssysteme, die durchschau- und nachvollziehbar sind und eine geordnete Benützung garantieren langfristig die Werterhaltung.

Anlage und Verwaltung von Schriftgut sind nicht Bedürfnisse, die entstanden sind, weil entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen wurden, sondern die Gesetze sind Folge des absolut notwendigen Bedarfes. Dieser Bedarf endet nicht an den Mauern der Büros, die ihn befriedigen. Behörden sind darauf angewiesen, dass die Verwaltung das, was ihnen zwangsläufig fehlt, ausgleicht durch fachlich einwandfreie Verwaltungsarbeit. Behördenmitglieder sind die Repräsentantinnen und Repräsentanten des Souveräns, es ist nicht ihre Aufgabe, ihre Zeit mit Verwaltungsproblemen zu verbringen. Die Verwaltung setzt die Behördentätigkeit in eine verwaltungsgerechte Form um und um eine verwaltungsgerechte Form handelt es sich, wenn:

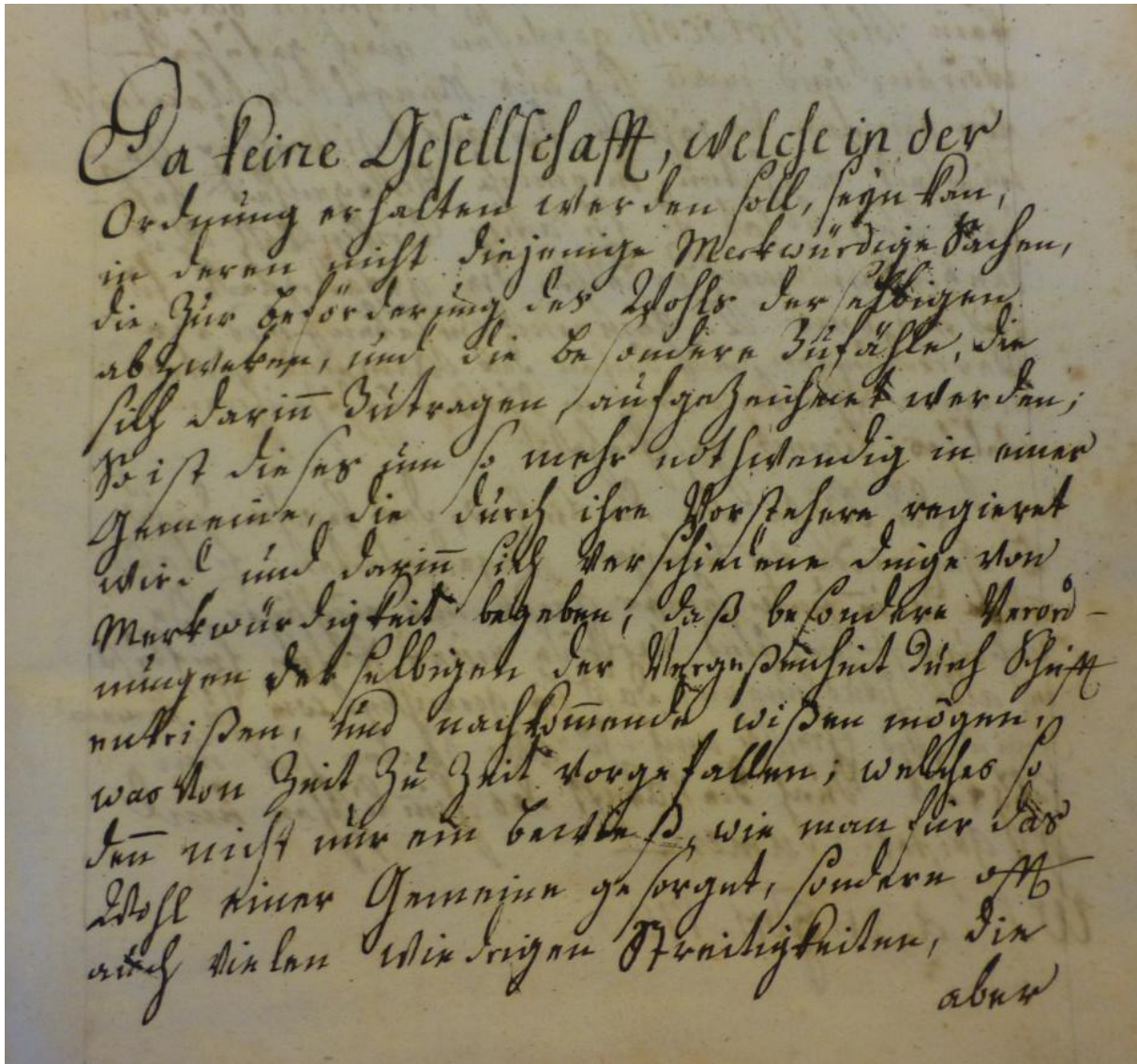
- die Aktenbildung gewährleistet ist
- die Protokollführung so erfolgt, dass ohne Rückfragen bei den Beteiligten festgestellt werden kann, wer was, wann, wie, wo und weshalb beschlossen hat
- die Verzeichnisse der Behörden- und Verwaltungstätigkeit (Geschäfts- und Protokollregister, Termin- und Pendenzenkontrollen, Auflistungen der eigenen Vorschriften, Verträge und Erlasse usw.) als integrierende Teile der Schriftgutverwaltung anerkannt werden und deshalb nach dem gleichen Ordnungssystem erschlossen werden
- das Archiv Teil der Schriftgutverwaltung darstellt und zusätzlich die Bedürfnisse der wissenschaftlichen und privaten Forschung und des Datenschutzes sicherstellt

Wird in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Behördentätigkeit in einer verwaltungsgerechten Form sichergestellt, so handelt es sich bei dieser Körperschaft um ein „chartaphylakion“, um ein „chartarium“, um einen sicheren Ort für Schriften.

Und daran hat jeder Mensch, der demokratische Staats- und Lebensformen bejaht, das allergrösste Interesse, weil es die Voraussetzungen sind, die eine Demokratie erst ermöglichen.

Kirchenarchiv Seegräben / Band IV.A.02. / Kirchenprotokoll

Pfarrer Johannes Schmidlin begann dieses Protokoll im Jahre 1760 und er schrieb einleitend, weshalb Aufzeichnungen absolut notwendig seien. Er geht dann auch gleich noch einen Schritt weiter mit historischen Aufzeichnungen zurück bis ins Jahr 1219: das ist Kulturgut !



## Transkription:

Da keine Gesellschaft, welche in der Ordnung erhalten werden soll, seyn kann, in deren nicht diejenige Merkwürdige Sachen, die zur Beförderung des Wohls der selbigen abzuwehren, und die besondern Zufälle, die sich darin Zutragen auf gezeichnet werden, So ist dieses um so mehr nothwendig in einer Gemeinde, die durch ihre Vorsteher regiert wird und darin sich verschiedene dinge von Merkwürdigkeit begeben, dass besondere Verordnungen der selbigen der Vergangenheit durch Schrift entrissen, und nachkommende wissen mögen, was von Zeit Zu Zeit vorgefallen, welches so

*dann nicht nur ein beweiss , wie man für das Wohl einer Gemeinde gesorget, sondern auch vielen wiedrigen Streitigkeiten die aber...*

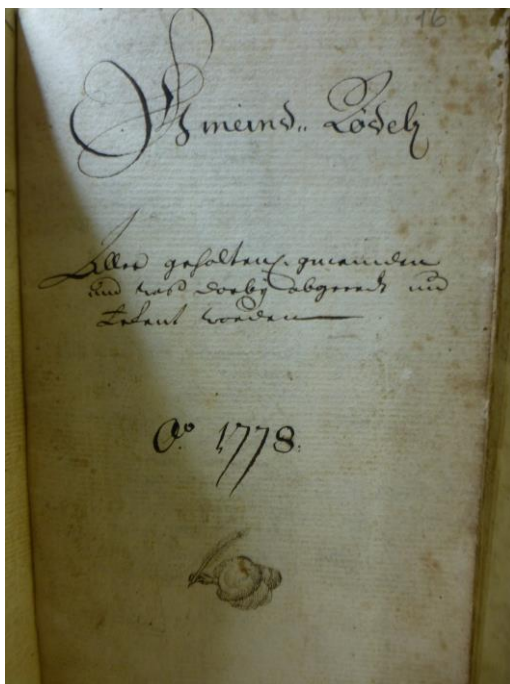
Archiv der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur / II.A.5.1.

Dieses Rodel wurde 1550 verfasst und zwar aufgrund eines älteren Rodels aus dem Jahre 1529.

Damit sind nicht nur die Namen der Elliker Bürgerschaft jener Zeit dem Vergessen entrissen (was ganz generell für jene Zeit eher selten ist), sondern das Rodel gibt auch Auskunft, wer damals der Gerichtsherr von Ellikon war, nämlich Hans von Goldenberg zu Mörsburg. 1361 hatten die Habsburger die niedere Gerichtsbarkeit und die Vogtei über Ellikon an Egli von Goldenberg verliehen. Bis zum Aussterben der männlichen Linie 1569 behielt das Haus Goldenberg dieses Lehen. Danach wurde es von Zürich erworben.

Dieser Rodel erhärtet die Vermutung, dass Ellikon schon damals eine gut organisierte Gemeinde war.

Archiv der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur / IV.A.5.1.



Protokolle über die Gemeindeverhandlungen, 1767 – 1791. Das darin eingebundene „Gmeind Rödeli“ aus dem Jahre 1778 weist auf dem Titelblatt eine Zeichnung auf: eine aus einem wolkenartigen Gebilde herausragende Hand, einen Gänsekiel haltend. Damit sollen wohl gewissermassen die „höhere Weihe und die Unbestechlichkeit“ des Gemeindegemeinschreibers symbolisiert werden.

Archiv der Politischen Gemeinde Rüti / IV.B.2.1 bzw. II.B. V4.2.1:

Dieses Protokollbändchen ist vor vielen Jahren in der Aktenabteilung eingeordnet worden und ein Hinweis in der Abteilung IV.B. ist unterblieben. Das Umpacken in alterungsbeständiges Material hat nun diese Kostbarkeit zum Vorschein gebracht:



Protokolle des Gemeinderates 1816 – 1818 mitsamt Register. Schon das Deckblatt ist bemerkenswert, kleben doch auf den dicken Tintenstrichen noch die hellglänzenden Flitterchen des Löschsandes, nach 200 Jahren !  
Transkription:

*Actum Gemeind Raths Sitzung  
den 29ten Juny 1816*

*Auf die neue Organisation des Gemeind Raths wurde von demselben für Gut erachtet einen Schreiber u einen Waibel zu ernennen, neu dannzugleich in Verein mit dem Gemeind Rath in function zu treten.*

*Anwesende Gemeind Rathsglieder Hr Gemeind Ammann Haupt  
Hr Friedensrichter Schmid  
Hr Hs Heinrich Honegger in ferach  
Hr Hs Heinrich Bier in Oberfegschweil*

*Als Schreiber des Gemeind Raths wurde in den Vorschlag gethan, und einstimmig dazu ernannt Hs Jacob Honegger in Rütwald. Alt G.Schreiber  
(Anmerkung: das heisst wahrscheinlich Gerichtsschreiber bzw. Distriktsgerichtsschreiber)*

## Zeitliche Einordnung dieser Protokolle:

1798 - 1803	<b>Helvetik:</b> Während der Französischen Revolution wurden die ausländischen Truppen aus der Schweiz zurückgerufen. Es gab aber weiterhin Unruhen, da das Volk mit der geltenden Ordnung unzufrieden war und sich benachteiligt fühlte. Napoleon I., damals noch Konsul, erstellte eine neue Verfassung, die Mediationsakte.	artmar for your guidance's
1803 – 1814	<b>Mediation:</b> Die Mediationsverfassung (Vermittlungsakte) beendete die „Helvetische Republik“. Verschiedene Kantone pochten wieder auf ihre Selbständigkeit und machten ihre eigenen Gesetze. Sie wollten zurück zum Staatenbund. Die Mediationsverfassung befriedigte auch nicht und wurde durch den Bundesvertrag von 1815 ersetzt.	artmar for your guidance's
1814 – 1830	<b>Restauration:</b> Brachte viele Fortschritte für das Staatsleben und echt demokratisches Gedankengut begann sich durchzusetzen. Die Zeit der Restauration kann gleichgesetzt werden mit der endgültigen Entstehung der Schweizerischen Demokratie.	artmar for your guidance's
1830	<b>Ustertag</b> Auf dem Zimikerhügel in Uster fand eine friedliche Demonstration statt, da sich die Bewohner nicht länger von der Stadt Zürich bevormunden lassen wollten. Während der Restaurationszeit versuchten die Herrschaften ihre Macht wieder herzustellen und schufen eine neue Verfassung. Um dagegen anzukämpfen, versammelten sich tausende Leute auf dem Hügel und hielten eine Tagung ab. Sie konnten ihre Wünsche anbringen. 1831 trat dann eine neue, überarbeitete Kantonale Verfassung in Kraft.	artmar for you guidance's
1848	<b>Bundesverfassung:</b> Am 20. August 1848 wurde die erste Bundes-verfassung durch das Schweizer Volk mit einem deutlichen Mehr angenommen.  Ausländische Fürstehäuser trauten sich nicht mehr, sich mit der Schweiz anzulegen.	artmar for your guidances

Der Gemeinderat Rüti hat also nach der Französischen Revolution, nach der Zeit der Helvetik und nach der gescheiterten Vermittlungsakte Napoleons in der Zeit der Restauration „das Heft in die Hand genommen“ und klare Verhältnisse geschaffen.

Anlässlich seiner ersten Sitzung am 29. Juni 1816 hat der Gemeinderat einen Gemeindeschreiber gewählt (also den ersten der Gemeinde Rüti) und die Transkription dieses Eintrages zeigt auch nur allzu klar auf, dass man sich voll

bewusst war, dass nun eine neue Zeit, die Zeit der Restauration, mit einer neuen Ordnung angebrochen war.

**Aus Anlass des 201-jährigen Jubiläums am 29.6.2017 der ersten Schreiberwahl in Rüti sind diese Ergänzungen des artmar info's 01 erfolgt.**

-O-O-O-O-O-O-O-O-